

| | | | | |
|---|------------------------------------|--|-------------------------------------|------------|
|  | <h2>Einkaufs- bedingungen</h2> | Version | 2 | 18.01.2022 |
| | | Letzter Autor, Verantwortlich, Freigegeben | Schade, Rösner, Wegert Schade | |
| | | Seite 1 von 6 | | |

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Feldmann Türsysteme GmbH

Nachfolgende Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen.

§1 - Allgemeines

1.
Für die Rechtsbeziehungen zwischen Feldmann Türsysteme GmbH (nachfolgend „FTS“ genannt) und dem Vertragspartner (nachfolgend „Lieferant“ genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller abgeschlossenen Verträge und gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sie gelten für alle Bestellungen, Anfragen und Vertragsangebote von FTS, unabhängig davon, ob es sich um die Lieferung von Produkten, Material, Betriebsmitteln, Werkzeugen oder um Konstruktionen, Werkzeugherstellungen oder -änderungen, Werkleistungen, Entwicklungen oder die Erbringung von Dienstleistungen handelt.
2.
Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von FTS schriftlich oder in Textform bestätigt werden. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schrift- oder Textformerfordernisses.
3.
Zu widerlaufende oder entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners verpflichten die FTS nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird, und auch dann nicht, wenn die FTS in Kenntnis der zu widerlaufenden oder entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.

§2 - Vertragsschluss

1.
Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist die schriftliche oder in Textform verfasste Auftragsbestätigung von FTS maßgebend.
2.
Der Lieferant hat eine Lieferfähigkeit für die Dauer von 10 Jahren nach Auslaufen derjenigen Serienfertigung sicherzustellen, für die die von ihm zu liefernde Ware bzw. seine Leistung bestimmt ist, und die in seinem Angebot ausgewiesenen oder ihm zugrundeliegenden Ausbringungsmengen zu garantieren. Nachkalkulationen der vereinbarten Preise bzw. Nachforderungen für Instandsetzung/Erneuerung von Formen und Werkzeugen sind ausgeschlossen; die vereinbarten Preise sind so zu kalkulieren, dass die Ausbringungsmengen unter Berücksichtigung üblicher Auslastung und des typischen Formen- und Werkzeugverschleißes gehalten werden können.
3.
Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang an, so ist FTS zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Bestellungen werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.
4.
Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
5.
An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die FTS dem Vertragspartner bei der Anbahnung von Verträgen und während deren Ausführung ggf. zur Verfügung stellt, behält sich FTS Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne deren ausdrückliche schriftliche oder in Textform verfasste Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund ihrer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 3.
6.
FTS kann jederzeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, derartige Änderungen unverzüglich vorzunehmen. Der Lieferant kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung der Änderungen unzumutbar ist. Falls aufgrund einer Änderung eine Anpassung des Liefervertrages, insbesondere hinsichtlich der Liefertermine oder der Mehr- oder Minderkosten erforderlich ist, so werden die Vertragspartner dies angemessen einvernehmlich regeln.

| | | | | |
|---|------------------------------------|--|-------------------------------------|------------|
|  | <h2>Einkaufs- bedingungen</h2> | Version | 2 | 18.01.2022 |
| | | Letzter Autor, Verantwortlich, Freigegeben | Schade, Rösner, Wegert Schade | |
| | | Seite 2 von 6 | | |

§3 - Geheimhaltung

1.
Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber FTS, den Vertragsschluss sowie alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich diese Geheimhaltungsverpflichtung an etwaige unter Lieferanten weiter zu reichen und diese ebenfalls entsprechend dieser Geheimhaltungsvereinbarung zu verpflichten.
2.
Der Lieferant wird FTS unverzüglich darüber unterrichten, sofern ihm bekannt werden sollte, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz oder in die Kenntnis eines Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist.
3.
Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des jeweiligen Vertrages und erlischt erst, wenn und soweit das durch den Auftrag bekannt gewordene Geschäftsgeheimnis allgemein bekannt geworden ist.

§4 - Unterbeauftragung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche oder in Textform verfasste Zustimmung von FTS Dritte mit der Durchführung des Auftrages oder wesentlicher Teile hieraus zu beauftragen. Für den Fall der Zustimmung zur Unterbeauftragung verpflichtet sich der Lieferant, sämtliche Vertragspflichten, die er gegenüber FTS übernommen hat, an den Unterbeauftragten weiter zu reichen. Hierzu gehört insbesondere, jedoch nicht abschließend, die vorstehende Verpflichtung zur Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen.

§5 - Preise, Versand, Verpackung

1.
Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Preise sind Festpreise und enthalten mangels anderweitiger Vereinbarung z.B., jedoch nicht abschließend, Zollgebühren, Verpackungskosten, Versandkosten usw. Sie schließen Nachforderungen aller Art aus.
2.
Lieferungen sind FTS unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen sowie die Art, Menge und Gewicht der Lieferung zu erkennen zu geben. Die Bestellnummer von FTS ist bei jeder Korrespondenz anzugeben.
3.
Der Versand erfolgt bis zur Ablieferung an dem von FTS angegebenen Bestimmungsort ausschließlich auf Gefahr des Lieferanten.
4.
Vorzeitige Lieferungen, Über-, Unter- oder Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen oder in Textform erklärten Zustimmung durch FTS. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der darauf entfallenden Vergütung gleichwohl nach dem vereinbarten Liefertermin.
Bei fehlerhafter Lieferung ist FTS berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
5.
Bei der Versendung der an FTS gelieferten Waren sind die gesetzlichen Bestimmungen durch den Lieferanten zu beachten. Dies gilt insbesondere, jedoch nicht abschließend, für Gefahrguttransporte sowie Art, Umfang und Rücknahme der Verpackung.
6.
Lieferungen an FTS sind fracht- und spesenfrei zum Erfüllungsort und, sofern nichts anderes vereinbart ist, einschließlich der Verpackung zu erbringen. Die Kosten für die Transportversicherung werden durch den Lieferanten getragen. Der Gefahrübergang für Lieferungen an FTS erfolgt am Erfüllungsort und nach Abnahme durch FTS.
7.
Die Rechnung muss den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer, Datum der Lieferung oder Leistung, Menge und Art der berechneten Waren enthalten und ist in einfacher Ausfertigung an FTS zu senden. Darüber hinaus sind Lieferantenummer, Nummer des Lieferscheins, Nummer und Datum der Bestellung (oder des Einkaufsabschlusses und Lieferabruf), Zusatzdaten des Bestellers und die Ablagestelle in der Rechnung anzugeben. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen.



Einkaufs- bedingungen

Version 2 18.01.2022

Letzter Autor,
Verantwortlich,
Freigegeben Schade,
Rösner, Wegert
Schade

Seite 3 von 6

§6 - Dokumente und Schutzrechte

1. Die ausgelieferten Produkte sind so zu kennzeichnen, dass eine Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist.
2. Durch FTS angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich kostenfrei zur Verfügung stellen.
3. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände gewerbliche Schutz-, Lizenz- und Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
4. Für den Fall, dass durch die Lieferung bzw. die gelieferten Gegenstände Schutzrechte Dritter betroffen sind, stellt der Lieferant FTS und deren Kunden von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

§7 - Termine

1. Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der vereinbarten Termine und Fristen ist der Eingang der mängelfreien Lieferung oder Erstellung der Werkleistung bei der von FTS angegebenen Anlieferungsstelle bzw. Tätigkeitsort.
2. Im Falle des Verzugs des Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere ist FTS berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines Schadensersatzverlangens besteht u.a., aber nicht nur, Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch die Beauftragung eines Dritten mit der Ausführung/Fertigstellung des Auftrags entsteht. Sollten der FTS durch vom Lieferanten zu vertretende Lieferverzögerungen Kosten entstehen (z.B. Sonderfahrten, Produktionsstillstandskosten etc.), werden diese dem Lieferanten in voller Höhe belastet. In allen Fällen des Schadensersatzes steht dem Lieferanten das Recht zu, den Nachweis zu erbringen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
3. Erkennt der Lieferant, dass seine Leistung oder Lieferung verzögert ist und die vereinbarten Termine nicht gehalten werden, so ist er verpflichtet, FTS hierüber unverzüglich zu unterrichten. Sofern der Lieferant geltend macht, dass erforderliche Mitwirkung von FTS zu der Verzögerung geführt hat, kann er sich hierauf nur berufen, wenn er die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. vorher schriftlich oder in Textform bei FTS unter Hinweis auf mögliche Fristüberschreitungen angefordert und FTS hierauf nicht innerhalb angemessener Frist reagiert hat.

§8 - Qualitätssicherung, Produkthaftung

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend der EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung wirksam einzuführen und von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle oder -gesellschaft zertifizieren zu lassen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Zertifizierung fortlaufend zu aktualisieren und entsprechende Nachweise FTS mit jeder Aktualisierung zur Verfügung zu stellen.
2. Wird FTS wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder Gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit seines Produkts in Anspruch genommen, die auf die Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, ist FTS berechtigt, vom Lieferanten Ersatz des Schadens zu verlangen, soweit dieser durch die vom Lieferanten gelieferten Produkte verursacht wurde. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. FTS wird den Lieferanten unverzüglich unterrichten, sobald Ansprüche im Rahmen der Produkthaftung bekannt gemacht werden.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, aufrechtzuerhalten und gegenüber FTS auf Anforderung nachzuweisen.
4. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte (insbesondere aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung, Geschäftsführung ohne Auftrag) von FTS bleiben unberührt.



Einkaufs- bedingungen

Version 2 18.01.2022

Letzter Autor,
Verantwortlich,
Freigegeben Schade,
Rösner, Wegert
Schade

Seite 4 von 6

§9 - Gewährleistungsfristen

1.
Mängelansprüche der FTS für sämtliche vom Lieferanten erbrachten Lieferungen und Leistungen verjähren – außer in Fällen der Arglist – mit Ablauf von 33 Monaten seit Materialeinbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an FTS; § 438 Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Die Verjährungsfrist beträgt abweichend hiervon fünf Jahre ab Gefahrübergang, wenn die Sache entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

2.
Für Fahrzeuge, die in den USA, Puerto Rico oder Kanada vertrieben werden, verjähren Mängelansprüche für die in diese Fahrzeuge eingebauten Teile des Lieferanten entsprechend der längeren Gewährleistungsfristen gegenüber den Endkunden von FTS in Abweichung zu vorstehendem Abschnitt 1. mit Ablauf von 48 Monaten ab Fahrzeug-Erstzulassung. Für Ersatzteile, die in den USA, Puerto Rico oder Kanada vertrieben werden, gilt die vorgenannte Verjährungsfrist entsprechend ab dem Zeitpunkt des Ersatzteileinbaus. Die Ansprüche verjähren jedoch spätestens 54 Monate seit Lieferung an FTS.

3.
Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte von FTS bleiben von den Regelungen dieses Abschnittes unberührt.

§10 - Gewährleistung

1.
Soweit nicht anders vereinbart, werden Formen und Werkzeuge, die zur Herstellung der an FTS zu liefernde Ware angefertigt werden, für FTS hergestellt und an diese mit Beginn der Produktion der zu liefernden Ware ohne gesonderte Vergütung übereignet; sie stehen dem Lieferanten für die Dauer der Lieferbeziehung zur Nutzung insoweit zur Verfügung, als sie zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber FTS benötigt werden. Eine anderweitige Verwendung ist ausgeschlossen.

2.
FTS ist berechtigt, die in ihrem Eigentum stehenden Formen und Werkzeuge jederzeit unter den nachfolgenden alternativen Bedingungen, entschädigungslos, vom Lieferanten heraus zu verlangen:

- bei Beendigung der vereinbarten Vertragslaufzeit,
- wenn der Lieferant seine Lieferverpflichtung schuldhaft nicht erfüllt,
- Lieferverzug eingetreten ist, der in der Risikosphäre des Lieferanten liegt,
- der Lieferant die geschuldeten Qualitätsanforderungen trotz Fristsetzung nicht erfüllen kann (Basis für die Beurteilung sind die Erstmusterfreigabe und die Prozessfähigkeit),
- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt wurde oder
- der Lieferant seine Geschäftstätigkeit einstellt.

Bei Eintritt der vorgenannten Voraussetzungen ist das Werkzeug einschließlich eines etwaigen Zubehörs in einwandfreiem Zustand herauszugeben. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Das Werkzeug kann dem Lieferanten wieder zur Verfügung gestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass er wieder lieferfähig ist.

3.
Haben FTS und der Lieferant gemeinsam Formen und Werkzeuge in der Weise angeschafft, dass sie jeweils anteilig die hierfür angefallenen Anschaffungskosten getragen haben, entsteht im entsprechenden Verhältnis Miteigentum von FTS und Lieferant an den Formen und Werkzeugen. In diesem Falle ist FTS jederzeit berechtigt, den Eigentumsanteil des Lieferanten zum Restbuchwert (anteilige vom Lieferanten bezahlte Anschaffungskosten abzüglich AfA) von diesem zu erwerben und damit alleiniges Eigentum zu erlangen.

§11 - Informationspflichten des Lieferanten

Soweit Behörden oder Kunden von FTS bestimmte Angaben und/oder Einblicke in die Produktionsabläufe oder die Produktionsunterlagen des Lieferanten verlangen, erklärt sich der Lieferant bereits jetzt bereit, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Einblicke in seine Produktionsabläufe zu ermöglichen sowie jede zumutbare Unterstützung bei der Klärung der an FTS gestellten Fragen zu gewähren, soweit dem Lieferanten dies zumutbar ist.

| | | | | |
|---|------------------------------------|--|-------------------------------------|------------|
|  | <h2>Einkaufs- bedingungen</h2> | Version | 2 | 18.01.2022 |
| | | Letzter Autor, Verantwortlich, Freigegeben | Schade, Rösner, Wegert Schade | |
| | | Seite 5 von 6 | | |

§12 - Ausführen von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände von FTS ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten.

§13 - Mängeluntersuchung/ Mängelhaftung

1.
Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen, insbesondere jedoch den neuesten anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
2.
Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel der Lieferung/Leistung hat der Lieferant nach dessen Auffassung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, zu beseitigen.
3.
Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht von FTS gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von FTS beschränkt sich auf Mängel, die bei ihrer Wareneingangskontrolle bei äußerlicher Begutachtung und unter Berücksichtigung der Angaben des Lieferanten im Lieferschein bzw. in den Lieferbegleitpapieren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei ihrer Qualitätsprüfung im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme geschuldet ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von FTS für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von acht Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
4.
FTS ist frei in der Wahl der Art der Beseitigung der gerügten Mängel. Sie kann hierzu auch den Austausch der mangelhaften Teile und eine Neulieferung oder Neuherstellung der schadhafte Teile verlangen. Das Recht auf Rücktritt oder Minderung sowie auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleibt ausdrücklich vorbehalten. Im Falle der Beseitigung des Mangels oder Neulieferung, ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Neulieferung bzw. Neuherstellung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und die damit verbundenen Aufwendungen zu tragen (§ 439 BGB). Etwaige hierdurch anfallende Kosten bei FTS hat der Lieferant ihr zu erstatten, sofern er die Mangelhaftigkeit der Lieferung und den daraus resultierenden Schaden in Form dieser Kosten zu vertreten hat. Zu den unter dieser Voraussetzung zu erstattenden Kosten gehören insbesondere etwaige zusätzliche Transport-, Wege-, Arbeits-, Ausbau-, Einbau-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangsprüfung.
5.
Bei Vorliegen eines Mangels innerhalb der ersten 6 Monate ab Lieferung wird widerleglich vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen FTS ungekürzt zu.
6.
Sofern der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen sollte, steht FTS in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Voraussetzung ist, dass es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht möglich und auch nicht zumutbar ist, den Lieferanten zur Nacherfüllung aufzufordern.
7.
FTS ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht und der Lieferant nach Ablauf einer durch FTS gesetzten angemessenen Nachfrist den Mangel nicht beseitigt hat.

§14 - Verhaltenskodex für Lieferanten

Nachfolgender Verhaltenskodex definiert die Grundsätze und Anforderungen von FTS an ihre Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen bezüglich deren Verantwortung für Mensch und Umwelt. FTS behält sich das Recht vor, bei angemessenen Änderungen die Anforderungen dieses Verhaltenskodex zu ändern. In diesem Fall erwartet FTS von ihren Lieferanten, solche angemessenen Änderungen zu akzeptieren. Der Lieferant gewährleistet mit seinen Lieferungen:



Einkaufs- bedingungen

| | | |
|--|-------------------------------------|------------|
| Version | 2 | 18.01.2022 |
| Letzter Autor, Verantwortlich, Freigegeben | Schade, Rösner, Wegert Schade | |
| Seite 6 von 6 | | |

Soziale Verantwortung

- Ausschluss von Zwangsarbeit
- Verbot der Kinderarbeit
- Faire (mind. gesetzliche) Entlohnung
- Faire (mind. gesetzliche) Arbeitszeit
- Vereinigungsfreiheit
- Diskriminierungsverbot
- Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz
- Beschwerdemechanismen
- Umgang mit Konfliktmineralien

Ökologische Verantwortung

- Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser
- Umgang mit Luftemission
- Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen
- Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren
- Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Ethisches Geschäftsverhalten

- Fairer Wettbewerb
- Vertraulichkeit/Datenschutz
- Geistiges Eigentum (Geheimhaltung)
- Integrität/Bestechung, Vorteilnahme

Der Lieferant gewährleistet außerdem

- Die Verfolgung eines systematischen Risikomanagement zu aufgeführtem Kodex
- Die Möglichkeit zu Vor-Ort-Audits durch FTS beim Lieferanten über aufgeführten Kodex
- die Einhaltung des Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten angemessen zu fördern

§15 - Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für Lieferung, Leistung und Zahlung sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten ist der Sitz von FTS. FTS behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Käufer und FTS gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtlicher Vergleich Verfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame oder mit einer Lücke versehene Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.